

Leitfaden für die Verwendung eines Wolf CWL oder CWL-Exellent Lüftungsgerätes in Verbindung mit einer Feuerstätte für Festbrennstoffe

Gemäß der DIN 1946-6 (Kapitel 8) dürfen Lüftungsanlagen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerstätten nicht beeinträchtigen. Hierzu gelten die Anforderungen an die Aufstellung und die Verbrennungsluftversorgung der Landes-Feuerungsverordnungen. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen „raumluftabhängigen“ und „raumluftunabhängigen“ Feuerstätten.

Für den gemeinsamen Betrieb von Feuerstätten mit festen Brennstoffen und einer Wohnungslüftungsanlage sind mehrere Kriterien zu berücksichtigen:

Raumluftunabhängige Feuerstätten

Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Deutschland nach der Bauregelliste eine DIBt-Zulassung nachweisen. Hierdurch wird gewährleistet, dass kein Unterdruck über 4 Pa im Aufstellraum entstehen kann. In diesem Fall ist keine Sicherheitseinrichtung zur Überwachung des Unterdrucks in der Wohneinheit erforderlich. Voraussetzung für den gemeinsamen Betrieb mit einer Lüftungsanlage ist, dass diese ordnungsgemäß nach dem Lüftungskonzept gem. DIN 1946-6 bemessen, installiert und betrieben wird.

Raumluftabhängige Feuerstätten

Um die Versorgung mit Verbrennungsluft sicher zu stellen, muss die Anlage mit einem Differenzdruckwächter* abgesichert werden. Dieser Differenzdruckwächter schaltet das Lüftungsgerät bei einem Unterdruck größer 4Pa ab.

Um die Entstehung eines Druckungleichgewichtes zu vermeiden, ist bei den Wohnungslüftungsgeräten CWL und CWL Excellent der Parameter „*Druckungleichgewicht zulässig*“ für den balancierten Betrieb der Lüftungsanlage auf „0“ (Werkseinstellung „1“) und der Parameter „*Festes Druckungleichgewicht*“ auf „0m³/h“ zu setzen. Hierdurch wird ein unbalancierter Betrieb durch das Lüftungsgerät vermieden, d.h. Abluftvolumenstrom und Zuluftvolumenstrom sind gleich. Bei der Inbetriebnahme ist diese Einstellung zu überprüfen. Beim Frostschutzbetrieb werden beide Ventilatoren so angesteuert, dass kein Druckungleichgewicht im Haus entsteht und eine Volumenstrombalance herrscht.

Eine Drucküberwachung im Haus und im Aufstellraum der Feuerstätte durch das Lüftungsgerät ist nicht möglich. Für andere haustechnische Anlagen, wie z.B. Dunstabzugshauben, sind eigene Sicherheitsvorkehrungen erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass beim Betrieb einer Lüftungsanlage mit einer Feuerstätte immer der zuständige Bezirksschornsteinfeger hinzu zuziehen ist und die Feuerstättenverordnung der einzelnen Länder einzuhalten ist. Die Anlage muss immer vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger abgenommen werden!

*Mögliche Hersteller DIBt zugelassener Differenzdruckwächter unter:
https://www.dibt.de/de/zv/NAT_n/zv_referat_III5/SVA_85.htm